



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/584 –**

### **Frage Nummer 33**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Nicole  
Bäumler**  
(SPD)

Vor dem Hintergrund bekanntgewordener Probleme im Umgang mit Diabetes in Kindertagesstätten bzw. Schulen frage ich die Staatsregierung, welche Regelungen es für den Umgang mit Erkrankten gibt, ob Kinder und Jugendliche vom Unterricht oder dem Kita-Besuch ausgeschlossen werden können und inwieweit Kita-Personal und Lehrkräfte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Diabetes geschult werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Für den Bereich der Schulen nimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wie folgt Stellung:

Schülerinnen und Schüler mit Diabetes haben wie alle anderen Schulpflichtigen das Recht und die Pflicht, den Unterricht zu besuchen und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die staatlichen Schulen, die Staatlichen Schulämter, die Regierungen sowie die Ministerialbeauftragten wurden durch das StMUK hinsichtlich der Medikamentengabe durch Lehrkräfte sowohl bei akuten Erkrankungen (einschließlich deren Nachbehandlung) als auch bei chronischen Erkrankungen umfassend per Schreiben informiert (siehe zuletzt KMS vom 19.08.2016, Az. II.5-BP4004.2/2/22<sup>1</sup>).

Darin wird u. a. ausgeführt, dass ausschließlich medizinische Hilfsmaßnahmen, nicht jedoch medizinische Maßnahmen von Lehrkräften übernommen werden dürfen. Des Weiteren wird auch informiert über die organisatorische Umsetzung, die Freiwilligkeit der Übernahme durch Lehrkräfte, etwaige erforderliche schriftliche Vereinbarungen zwischen Schule und Personensorgeberechtigten, die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, den Umgang in Notfällen, die erforderliche Unterweisung der Lehrkräfte, die Aufbewahrung von Medikamenten, die Dokumentation sowie eine erforderliche Vertretungsregelung.

Zudem steht bayerischen Lehrkräften, die chronisch kranke Kinder unterrichten, das Informationsangebot des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

<sup>1</sup> abrufbar unter Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Schulordnungen, Bayerisches Ministerialblatt, Amtsblatt (bayern.de) – Schulordnungen, Prüfungsordnungen, sonstige Verordnungen und Bekanntmachungen – Medikamentengabe durch Lehrkräfte an Schulen

München (ISB) zur Verfügung, vgl. hierzu insbesondere auch die Ausführungen zu Diabetes.<sup>2</sup>

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass aktuelle grundsätzliche Probleme im Umgang mit Diabetes an Schulen dem StMUK nicht bekannt sind. Einzelfälle werden in enger Abstimmung mit den Betroffenen vor Ort (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Schule und Schulaufsicht) geklärt. Auf eine Abfrage bei den Schulen wurde aufgrund des damit verbundenen Aufwands verzichtet.

Für den Bereich der Kindestagesbetreuung nimmt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt Stellung:

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung besteht nach § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für alle Kinder gleichermaßen, ungeachtet besonderer Bedarfslagen. Zwar entscheiden die Träger in jedem Einzelfall über die Aufnahme eines Kindes, es gilt aber nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), dass Kindern mit besonderen Bedarfslagen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden soll und dementsprechend von den Kommunen die erforderlichen Plätze geschaffen werden müssen.

Im Hinblick auf die Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen hat die Bayerische Landesunfallkasse eine Empfehlung herausgegeben.<sup>3</sup> Danach besteht bei der Medikamentengabe ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Auch die Insulingabe darf entsprechend einer ärztlichen Verordnung nach Vereinbarung der Eltern mit dem Einrichtungsträger generell durch die Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Für die Versorgung und Teilhabe erkrankter Kinder gibt es bundesrechtliche Vorgaben. So wird Behandlungs- und Sicherungspflege nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geleistet. Außerdem besteht in der Regel ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Insofern bestehen hier einheitliche Regelungen für die Versorgung erkrankter Kinder, auch in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

Förderrechtlich wird einem höheren pflegerischen Bedarf im Übrigen durch Gewichtungsfaktoren Rechnung getragen. Nachdem die Erkrankung an Diabetes mellitus in der Regel als Behinderung nach § 2 SGB IX einzuordnen ist, erhalten Einrichtungsträger für erkrankte Kinder, die zugleich einen Eingliederungshilfeanspruch haben, einen erhöhten Fördersatz mit Gewichtungsfaktor 4,5 (statt etwa Gewichtungsfaktor 1,0 für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Diese Fördermittel können von den Trägern dafür eingesetzt werden, um dem erhöhten Betreuungsbedarf eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes gerecht zu werden und etwa entsprechende Fachkräfte zu finanzieren.

<sup>2</sup> unter Gesundheit und Schule | Pädagogische Grundsatzfragen | Grundsatzabteilung | Willkommen am ISB – dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (bayern.de)

<sup>3</sup> [https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/UV-Aktuell/2014/UVaktuell\\_3\\_2014\\_www.pdf](https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/UV-Aktuell/2014/UVaktuell_3_2014_www.pdf)